

BGer 1C_632/2024 vom 17. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_632_2024

FR: TF 1C_632/2024 du 17 avril 2025

IT: TF 1C_632/2024 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in einer baurechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist dort mit ihren Anträgen unterlegen. Zudem ist sie Eigentümerin des streitbetroffenen Grundstücks und damit zur Beschwerde berechtigt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Näher zu prüfen ist, ob es sich beim angefochtenen Entscheid um einen anfechtbaren Entscheid im Sinne von Art. 90 ff. BGG handelt.

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid hat einzig die Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Rekursverfahren vor dem Regierungsrat zum Gegenstand und schliesst das Verfahren damit auch nicht teilweise ab (Art. 90 f. BGG). Zudem betrifft er weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG), womit es sich um einen anderen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt. Dagegen ist die Beschwerde zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Die zweite Variante fällt hier von vornherein ausser Betracht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss es sich beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil um einen solchen rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (BGE 150 III 248 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.4 zu einer Voraussetzung, unter der ausnahmsweise ein tatsächlicher Nachteil genügt, und BGE 136 II 165 E. 1.2 mit Hinweisen). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3 mit Hinweis).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, indem die Container und Mulden in einen noch nicht rechtskräftigen Quartierplanperimeter zurückversetzt werden müssten und ein Zaun zu erstellen sei, werde sie in ihrer Eigentumsgarantie, der Benutzung ihres Grundstücks und der damit einhergehenden unnötigen Kostenverursachung stark beeinträchtigt. Dieser Nachteil könne mit einem späteren günstigen Entscheid und einem rechtskräftigen

Quartierplan nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden.

E. 1.4

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur geht aus diesen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht hervor. Wie diese selber festhält und aus dem angefochtenen Entscheid hervorgeht, hat dieser zur Folge, dass die Beschwerdeführerin Container und Mulden auf dem Grundstück versetzen und dieses stattdessen allenfalls mit einem Zaun abgrenzen muss, was Kosten verursacht. Dies mögen zwar tatsächliche Nachteile sein, jedoch reichen solche nicht aus, um einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bejahen. Im Übrigen ging auch die Vorinstanz von rein betrieblichen bzw. finanziellen Interessen der Beschwerdeführerin aus. Zudem ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen, dass es der Beschwerdeführerin unbenommen bleibe, die Container und Mulden wieder an ihren alten Ort zurückzusetzen, falls ihr die entsprechende Bewilligung erteilt werden sollte. Insofern ist auch nicht erkennbar, inwiefern ein allfälliger Nachteil nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, was die Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht dartut. Die Beschwerdeführerin macht weiter weder geltend, dass sie aufgrund des angefochtenen Entscheids ihren Betrieb einstellen müsste oder dass ihr Betrieb eingeschränkt würde. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin auch aus der gerügten Verletzung der Eigentumsgarantie nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal diese nicht das Recht verleiht, ein Grundstück beliebig zu nutzen (vgl. BGE 149 I 291 E. 5.3).

E. 1.5

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist demnach zu verneinen, womit die Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid nicht zulässig ist.

E. 2

Nach diesen Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegner haben auf eine Beteiligung am Verfahren explizit verzichtet und entsprechend auch keine Vernehmlassung eingereicht, womit ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.